

1.)

Herr  
Stadtverordneter  
Dr. Michael Metten  
Mutzer Straße 21 a  
51467 Bergisch Gladbach

Fachbereich 6  
**Untere Bauaufsichtsbehörde**  
Rathaus Bensberg  
Wilhelm-Wagener-Platz  
Auskunft erteilt:  
Hans – Willi Fischer, Zimmer 206  
Telefon: 02202/141264  
Telefax: 02202/141405  
e-mail: H.Fischer@stadt-gl.de  
Öffnungszeiten:  
Di. u. Do. 8.30 bis 12.30 Uhr

11.04.2014

Ihre Anfrage in der Sitzung des Planungsausschusses vom 01.04.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Metten,

in der Sitzung des Planungsausschusses vom 01.04.2014 haben sie anlässlich der Pressebe-  
richterstattung zum Umgang mit Schwarzbauten um Mitteilung des Sachstandes in Bezug auf  
die Anzahl der aktuell bekannten Schwarzbauten in Bergisch Gladbach und die voraussichtli-  
chen Rechtsfolgen in Härtefällen.

Entsprechend Ihrer Bitte teile ich ihnen mit, dass ohne Genehmigung errichtete bauliche An-  
lagen durch die Bauaufsicht nicht gesondert erfasst werden, vielmehr werden diese insgesamt  
mit den anderen baurechtlichen Verstößen registriert. Aktuell ist die Bauaufsicht gegen 2 ille-  
gale bauliche Anlagen im Außenbereich abschließend vorgegangen. Allerdings handelt es  
sich nicht um ausgeübte Wohnnutzungen (wie bei den in der Presse in den letzten Wochen  
erörterten Fällen).

Allgemein ist zu sagen, dass nach Bestandskraft der Ordnungsverfügung die Möglichkeit be-  
steht, im Vollstreckungsverfahren eine Regelung zu treffen, bis wann die Ordnungsverfügung  
vom Pflichtigen umgesetzt werden muss. Vom Ministerium allgemein anerkannt ist ein Zeit-  
raum von ca. 3-5 Jahren. Voraussetzung hierfür ist die Bestandskraft der Ordnungsverfügung,  
z.B. durch Klagerücknahme. Das Ministerium geht davon aus, dass ein Klageverfahren durch  
die Instanzen einen vergleichbaren Zeitraum andauern würde. In besonderen Einzelfällen, bei  
denen kein Gefahrentatbestand vorliegt und keine verletzte Nachbarrechte geltend gemacht  
werden, kann sicherlich im Wege der Ermessensausübung über einen längeren Zeitraum  
nachgedacht werden. Insbesondere sind dann bei der Ermessensausübung die öffentlichen und  
die ggf. besonderen privaten Belange gegeneinander abzuwägen um dann eine verhältnis- und  
rechtmäßige Entscheidung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Stephan Schmickler  
Stadtbaurat

2.) FBL-6 z. Kl.  
MV 11.04.